

Urkundenverzeichnis Nummer 1261/2026 K

B e s c h e i n i g u n g

gemäß § 181 AktG

Ich, der unterzeichnete Notar Dr. iur. Hubert Kögler mit dem Amtssitz in Neuwied bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 13. Juli 2026 - UVZ.Nr. 1260/26 K des Notars Dr. iur. Hubert Kögler - und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Neuwied, den 13. Juli 2026



Dr. Kögler, Notar

- 2 -

Satzung

der

JDC Group AG

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

§ 2 Geschäftsjahr

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

§ 4 Bekanntmachungen und Informationen

§ 5 Grundkapital

§ 6 Aktien

§ 7 Genehmigtes Kapital

§ 7a

§ 7b

§ 7c

§ 8 Ermächtigung zur Satzungsänderung

B. Organe der Gesellschaft

I. Vorstand

§ 9 Zusammensetzung

§ 10 Geschäftsführung, Beschränkungen der Berichtspflicht

§ 11 Geschäftsordnung des Vorstandes, Geschäftsverteilungsplan

II. Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter

§ 14 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

§ 15 Geschäftsordnung

§ 16 Sitzung des Aufsichtsrates

§ 17 Beschlüsse des Aufsichtsrates

§ 18 Schweigepflicht

§ 19 Vergütung

III. Hauptversammlung

§ 20 Ort und Einberufung

§ 21 Teilnahme an der Hauptversammlung

§ 22 Stimmrecht

§ 23 Vorsitz in der Hauptversammlung

§ 24 Beschlussfassung

§ 25 Niederschrift über die Hauptversammlung

C. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 26 Jahresabschluss

§ 27 Rücklagen

§ 28 Gewinnverwendung

D. Gründungsaufwand und Schlussbestimmungen

§ 29 Gründungsaufwand

§ 30 Schlussbestimmungen

A.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

JDC Group AG.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich der Finanzdienstleistungsbranche, sowie die Erbringung von Management-, Beratungs-, und Servicedienstleistungen insbesondere für die vorgenannten Gesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma oder Tochtergesellschaften, jeweils im In- und Ausland errichten, aufheben oder veräußern, Unternehmen oder Beteiligungen an solchen ganz oder teilweise erwerben oder veräußern, Joint Ventures oder Kooperationen mit anderen Unternehmen eingehen oder beenden, Unternehmen pachten oder verpachten, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen, Unternehmensverträge oder ähnliche Verträge, insbesondere Interessen-, Gemeinschafts-, Geschäftsbesorgungs- oder Betriebsführungsverträge mit anderen

Unternehmen schließen oder beenden oder sich auf den Erwerb, die Verwaltung oder Veräußerung von Beteiligungen beschränken oder deren Geschäftsführung, die Vertretung sowie die Verwaltung von in- und ausländischen Unternehmen übernehmen.

- (3) Die Gesellschaft ist auch berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern und jeweils ganz oder teilweise Holdingfunktionen sowie die Leitung einer Unternehmensgruppe zu übernehmen. Die vorgenannten Maßnahmen gelten insbesondere auch in bezug auf solche Unternehmen, die ganz oder teilweise den gleichen oder einen ähnlichen Geschäftsgegenstand wie die Beteiligungen der Gesellschaft haben.
- (4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

§ 4

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Soweit Bekanntmachungen freiwilliger Natur sind, können sie auch ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

§ 5

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.668.461,00 (in Worten: Euro dreizehn Millionen sechshundertachtundsechzigtausendvierhundeinundsechzig).
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 13.668.461 Stückaktien. Der auf die einzelne Aktie entfallende Betrag am Grundkapital beträgt EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).

§ 6

Aktien

- (1) Sämtliche Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Form der Aktienurkunden setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ausgeben. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden).
- (3) Für Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine sowie Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine gilt Abs. 2 Satz 1.
- (4) Das Recht der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann eine Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 7

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 17. Juli 2029 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.834.230,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 6.834.230 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass neue Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen (Finanzinstitut) oder einem Konsortium solcher Kredit- bzw. Finanzinstitute mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 20 % des vorhandenen Grundkapitals, bezogen sowohl auf den Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabebetrages durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 20%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024 festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2024 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2024 anzupassen.

§ 7a

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 5.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.500.000,00 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023/I).

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie aufgrund von Wandel- oder Optionsanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) jeweils mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 20. Juli 2023 beschlossenen Ermächtigung bis zum 19. Juli 2028 von der JDC Group AG oder von Konzerngesellschaften der JDC Group AG im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden,

- von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird bzw.
- zur Wandlung oder Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Wandlung oder Optionsausübung erfüllen bzw.
- die Gesellschaft ihr Recht wahrnimmt, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den Inhabern der jeweiligen Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren,

und soweit nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Be-

ginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand abweichend hiervon mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. der Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflicht noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 7b

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere bis zu EUR 420.000,- durch Ausgabe von bis zu Stück 420.000 neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,- bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2018/II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. August 2018 auch in der Fassung nach ihrer Änderung gemäß den Bestimmungen des Hauptversammlungsbeschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 27. Juli 2022 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2018 in der Zeit vom 24. August 2018 bis zum zugrunde liegenden Optionsbedingungen nach Ausgabe der Bezugsrechte im Rahmen des Hauptversammlungsbeschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 27. Juli 2022 neu gefasst wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 und § 7b der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

§ 7c

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um weitere bis zu EUR 420.000,00 durch Ausgabe von bis zu 420.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,- bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Erfüllung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 2. September 2021 auch in der Fassung nach ihrer Änderung gemäß den Bestimmungen des Hauptversammlungsbeschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 27. Juli 2022 von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsplans 2021 in der Zeit vom 2. September 2021 bis zum 1. September 2026 ausgegeben wurden oder werden, und zwar auch, soweit die den betreffenden Bezugsrechten zugrunde liegenden Optionsbedingungen nach Ausgabe der Bezugsrechte im Rahmen des Hauptversammlungsbeschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 27. Juli 2022 neu gefasst wurden oder werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben wurden oder werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung des § 5 und § 7c der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

§ 8

Ermächtigung zur Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, alle nur die Fassung der Satzung betreffenden Änderungen vorzunehmen.

B.

Organe der Gesellschaft

I. Vorstand

§ 9

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Auch bei einem Grundkapital der Gesellschaft von mehr als EUR 3.000.000,00 kann der Vorstand aus einem Mitglied bestehen. Die genaue Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes, deren Bestellung und Abberufung sowie der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. Ferner kann der Aufsichtsrat einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einem oder allen Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB).

§ 10

Geschäftsführung, Berichtspflicht

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, des Geschäftsverteilungsplanes sowie der Beschlüsse, die die Hauptversammlung oder der Aufsichtsrat im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse fassen, zu führen.

- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem durch das Gesetz, die Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen des Aufsichtsrates vorgeschriebenen Umfang zu berichten.

§ 11

Geschäftsordnung des Vorstandes, Geschäftsverteilungsplan

- (1) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, ist in der Geschäftsordnung für den Vorstand unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Geschäftsführung der Gesellschaft eine Aufgaben- und Ressortverteilung innerhalb des Vorstandes festzulegen. Dem Gesamtvorstand zur Wahrnehmung und Entscheidung vorbehalten bleiben jedoch folgende Geschäftsführungsmaßnahmen:
 - a) Maßnahmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates oder der Hauptversammlung bedürfen;
 - b) Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen, soweit diese nicht nur einzelne Ressorts betreffen;
 - c) Aufstellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht;
 - d) Entscheidung über die dem Aufsichtsrat zu unterbreitende Vorschläge zu Verwendung des Bilanzgewinnes;
 - e) Einberufung von Hauptversammlungen sowie die Ankündigungen zu Beschlussfassungen in Hauptversammlungen;
 - f) Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann weitere Maßnahmen festlegen, die dem Gesamtvorstand vorbehalten bleiben.

- (3) Die Geschäftsordnung für den Vorstand soll bestimmen, dass bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- (4) Die Geschäftsordnung für den Vorstand regelt die Aufgaben und Befugnisse des Sprechers bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes für den Fall, dass ein solcher von dem Aufsichtsrat ernannt worden ist.
- (5) Ist eine Geschäftsordnung nicht erlassen, so stellt der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan auf, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Für den Geschäftsverteilungsplan gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

II. Aufsichtsrat

§ 12

Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Soweit nicht für einzelne Aufsichtsratsmitglieder oder für den gesamten Aufsichtsrat ein kürzerer Zeitraum festgelegt wird, erfolgt die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt

werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, anderenfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates erfolgen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum. Stellvertreter haben die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, wenn dieser verhindert ist. Unter mehreren Stellvertretern gilt die bei ihrer Wahl bestimmte Reihenfolge.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 14

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und diese Satzung eingeräumten Aufgaben und Rechte, insbesondere ist der Aufsichtsrat berechtigt,
- a) jederzeit die Hauptversammlung einzuberufen;
 - b) die Geschäftsführung des Vorstands umfassend zu überwachen;
 - c) jederzeit alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen, zu besichtigen und zu prüfen;
 - d) jederzeit von dem Vorstand einen Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über alle geschäftlichen Vorgänge bei diesen Unternehmen zu verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für Ausschüsse gelten die Vorschriften dieser Satzung über den Aufsichtsrat entsprechend.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und ihm zustehende Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf Ausschüsse übertragen.

§ 15

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat setzt im Rahmen von Gesetz und Satzung seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 16

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist, zweimal im Kalenderhalbjahr, zusammentreffen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind, sofern nicht ihre persönlichen Angelegenheiten zur Beratung gelangen oder der Aufsichtsrat Gegenteiliges beschließt, berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates - im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter - mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder mittels elektronischer Medien (z. B. E-Mail) einberufen.
- (4) Mit der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen, oder wenn sie zugestimmt haben.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, geleitet, der auch die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen bestimmt.

§ 17

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse durch elektronische Medien erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen gelten die nachstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie eine schriftliche Stimmabgabe oder Stimmenthaltung durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen; sie können an Abstimmungen auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien abgeben, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates nicht etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehr-

heit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag, das gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Abstimmung nicht teil, so gibt die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
- (6) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gericht und Behörden sowie dem Vorstand, ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen sind.

§ 18

Schweigepflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Bei Aufsichtsratssitzungen anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19

Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung. Die jeweilige Höhe der festen Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Die zu-letzt beschlossene Vergü-

tung bleibt so lange gültig, bis die Haupt-versammlung eine geänderte Vergütung beschließt.

- (2) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf eines Geschäftsjahres.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (4) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einer marktüblichen Versicherungssumme in angemessener Höhe abschließen bzw. die Aufsichtsratsmitglieder in eine solche Versicherung einbeziehen, welche die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Die Gesellschaft trägt die auf die Mitglieder des Aufsichtsrates insgesamt entfallenden Versicherungsprämien und Steuern für eine solche Versicherung.
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer und die notwendigen Auslagen.

III. Hauptversammlung

§ 20

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer anderen Stadt in Hessen oder Rheinland-Pfalz oder nach Wahl des einberufenden Organs an einem deutschen Börsenplatz statt.
- (1a) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum

von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft. Die bei Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung einzuhaltenden Voraussetzungen und die näheren Bestimmungen zur Ausgestaltung bzw. zu den Möglichkeiten der Ausgestaltung und deren maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus dem Gesetz. Eine etwaige Nutzung dieses Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Dabei sind der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung nicht mitzurechnen. Die Einberufung muss die Firma, den Sitz der Gesellschaft sowie Zeit und Ort der Hauptversammlung enthalten. Zudem ist die Tagesordnung anzugeben.

§ 21

Teilnahmebedingungen

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu geschehen. Der Nachweis muss sich auf den für börsennotierte Gesellschaften hierfür festgelegten Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse min-

destens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (3) Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

§ 22

Stimmrecht

- (1) Je eine Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 23

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so eröffnet der zur Beurkundung zugezogene Notar die Hauptversammlung und lässt den Leiter der Versammlung durch diese wählen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Ablauf der Hauptversammlung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Der Vorsitzende kann das Frage-, Nachfrage- und Rederecht der Aktionäre angemessen beschränken und Näheres hierzu bestimmen; er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufes den zeitlichen Rahmen der Versammlung, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Frage-, Nachfrage- und Redebeitrags angemessen festsetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage-,

Nachfrage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden.

- (3) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institution oder Person erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform (§ 126b BGB). Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre – auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein - an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Macht der Vorstand von der Ermächtigung nach dieser Bestimmung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Jedoch sind Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, in keinem Fall berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und /oder diese anzufechten.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.

- (6) Aufsichtsratsmitgliedern ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Ton- und Bildübertragung in den Fällen ausnahmsweise gestattet, in denen sie dienstlich bedingt verhindert sind oder mit erheblichem Zeit- oder Kostenaufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten. Im Fall der virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist den Aufsichtsratsmitgliedern generell die Teilnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 24

Beschlussfassung

Wird bei einer Wahl im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 25

Niederschrift über die Hauptversammlung

- (1) Für die Niederschrift über die Hauptversammlung gilt § 130 AktG.
- (2) Die Niederschrift, in der ein vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung zu unterzeichnendes Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Aktionäre und der Vertreter von Aktionären beizufügen ist, hat für die Aktionäre sowohl untereinander als auch in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

C.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 26

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, der der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns gemacht werden soll.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Gewinnverwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates hat der Vorstand die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht des Vorstands, der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 27

Rücklagen

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat können bei Feststellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht

übersteigen oder soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.

- (2) Bei der Errechnung des gemäß Abs. 1 in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teiles des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
- (3) Ein Bilanzverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 28

Gewinnverwendung

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes vorgesehen ist.
- (2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende ausschütten.
- (3) Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

D.

Gründungsaufwand und Schlussbestimmungen

§ 29

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 4.000,00.

§ 30

Schlussbestimmungen

- (1) Falls eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wirksamkeit oder der Auslegung dieser Satzung sowie alle Streitigkeiten zwischen Aktionären untereinander und aus dem Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Aktionären unterliegen, soweit das Rechtsverhältnis zur Gesellschaft betroffen ist, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen deutschem Recht. Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - Wiesbaden.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Neuwied, den 16.07.2026

Dr. Hubert Kögler, Notar